



Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

für das Jahr 2023

4. Nachtrag

zur Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

für das Jahr 2023

I. Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

1. Eintritt des Richters am Bayerischen Obersten Landesgericht **Ulrich Flechtner** in den Ruhestand mit Ablauf des **30. Juni 2023**.
2. Ernennung des Oberstaatsanwalts als Hauptabteilungsleiter **Thomas Weyde** zum Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht mit Wirkung vom **1. Juli 2023**.

II. Änderung der Geschäftsverteilung zum 1. Juli 2023:

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht **Thomas Weyde** wird dem 4. Strafsenat zugewiesen.

Er ist zum weiteren berufsrichterlichen Mitglied des Landesberufsgerichts nach dem Baukammergesetz bestellt.

Zum 1. Juli 2023 gilt folgende Geschäftsverteilung:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertretung

Soweit die Vertretung nicht innerhalb eines Senats erfolgen kann und nichts anderes bestimmt ist, werden die beisitzenden Richterinnen und Richter des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, herangezogen, beginnend mit der/dem Dienstjüngsten oder Lebensjüngsten. Sind alle ständigen Mitglieder eines Senats verhindert, so wird die/der Vorsitzende von der/dem Vorsitzenden des jeweils zur Vertretung bestimmten Senats vertreten.

Sind die danach Berufenen verhindert oder reichen sie zur Vertretung nicht aus, sind als weitere Vertreter zunächst die Vorsitzenden am selben Standort, sodann alle beisitzenden Richterinnen und Richter - bei einem Vertretungsfall am Standort München zunächst diejenigen des Standorts Nürnberg, bei einem Vertretungsfall am Standort Nürnberg zunächst diejenigen am Standort Bamberg und bei einem Vertretungsfall am Standort Bamberg zunächst diejenigen am Standort Nürnberg - und schließlich die Vorsitzenden der anderen Standorte in derselben örtlichen Reihung heranzuziehen, jeweils beginnend mit der/dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit der/dem Lebensjüngsten. Ist eine Vertretung im Vorsitz erforderlich und wird die/der Vorsitzende eines anderen Senats zur Vertretung herangezogen, so übernimmt diese/dieser die Vertretung im Vorsitz, bei mehreren zur Vertretung herangezogenen Vorsitzenden gegebenenfalls die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, im Übrigen die/der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter die/der Lebensälteste.

Die Präsidentin/der Präsident und die beamteten Professorinnen/Professoren, die im zweiten Hauptamt zu Richterinnen/Richtern am Bayerischen Obersten Landesgericht ernannt sind, nehmen an der Vertretung nicht teil.

II. Verteilung nach Buchstaben

Soweit für die Zuständigkeit Buchstaben von Bedeutung sind, gilt Folgendes: Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname. Außer Betracht bleiben neben offensichtlichen Schreibversehen stets Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen. Gleiches gilt für Adelsbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form, Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze, soweit sie in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind:

Baron, Freiherr, Fürst, Graf, Herzog, Prinz,
von, von der, von zu, von zur, von zum, zu
van, di, de, du, ten
Sankt, St., Skt., Saint
Del, dello, della, dei, delle, da, dal
O', Mac, Mc
Ben, Bin, Bar, Bint, El, Ait, Al, ad, Ibn

Die Umlaute ä, ö, ü gelten als a, o, u.

III. Zweifelsfragen

Bestehen Zweifel, wie eine Bestimmung der Geschäftsverteilung auszulegen ist, so entscheidet das Präsidium.

B. Verteilung der Geschäfte

I. Zivilsenate

Allgemeine Grundsätze

1. Altverfahren

Alle bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen Verfahren des Zivilsenats bleiben dem 1. Zivilsenat zugewiesen.

2. Turnus

Die in die Geschäftsaufgaben Ziffern 1. bis 17. des 1. und des 2. Zivilsenats fallenden Verfahren werden diesen abwechselnd im Turnus zugewiesen. Die Turnusse des Jahres 2022 werden weitergeführt. Soweit für eine Geschäftsaufgabe vor dem 1. Januar 2023 noch kein Verfahren eingegangen ist, beginnt der Turnus mit dem 1. Zivilsenat.

Die in die Geschäftsaufgaben Ziffern 1. bis 17. des 1. und des 2. Zivilsenats fallenden Verfahren werden diesen abwechselnd in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs zugewiesen. Zur Verteilung im Turnus gelangen zunächst die in elektronischer Form eingehenden Geschäfte und sodann die in Schriftform eingehenden Geschäfte. Für erstere ist der sekundengenaue Eingangszeitpunkt maßgeblich, für letztere der Tag des Eingangs. Gehen an einem Tag mehrere verfahrenseinleitende Schreiben in Schriftform ein, so sind diese in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben, erforderlichenfalls unter Heranziehung

des jeweils nächsten Namensbestandteils, des zuerst aufgeführten Antragstellers dem Turnus zuzuweisen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 10.00 Uhr der Zentralregistratur nicht vorliegen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur durch diese in geeigneter Weise (Datum sowie – bei elektronischen Dokumenten – Uhrzeit) dokumentiert

Die Korrektur eines fehlbehandelten Eingangs berührt die Zuständigkeit der Senate für die bis dahin im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

3. Erneute Befassung

Für Anhörungsrügen ist ohne Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

Wird eine Sache nach Aufhebung einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts an dieses oder an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem die (aufgehobene) Entscheidung in dieser Sache zugewiesen war.

4. Besetzung nach mündlicher Verhandlung

Ist mündlich verhandelt worden, verbleibt es bis zu der aufgrund der mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung bei der Besetzung, in der der Verhandlungstermin stattgefunden hat.

1. Zivilsenat

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen, Sprungrevisionen und Rechtsbeschwerden sowie Beschwerden und Anträge gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 EGZPO in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch soweit auf diese nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind, im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
2. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
3. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit nicht der 3. oder 4. Strafsenat (vgl. jeweils Nr. 2 deren Geschäftsaufgaben) zuständig sind, im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
4. Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
5. Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KapMuG im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
6. Die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
7. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG (einschließlich solcher nach § 99 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 132 Abs. 3 Satz 1 AktG) im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
8. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 27 EGAktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
9. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 und § 132 Abs. 3 Satz 1 AktG im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
10. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.

11. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 12 Abs. 1 SpruchG im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
12. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
13. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG und nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB, jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG, im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
14. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 AktG sowie nach § 293 Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
15. Bleibt frei.
16. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 293c Abs. 2 AktG und nach § 327c Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 AktG und § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
17. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 5 EGAktG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG im Turnus mit dem 2. Zivilsenat.
18. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit eines Straf- oder Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzende:

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Schmidt**

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

RiinObLG **Dr. Schwegler**

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf**

RiObLG **Hagspiel**

RiinObLG **Dr. Muthig**

RiObLG **Niklaus**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 2. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 5. Strafsenats, die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 7. Strafsenats.

2. Zivilsenat

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen, Sprungrevisionen und Rechtsbeschwerden sowie Beschwerden und Anträge gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 EGZPO in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch soweit auf diese nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind, im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
2. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
3. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit nicht der 3. oder 4. Strafsenat (vgl. jeweils Nr. 2 deren Geschäftsaufgaben) zuständig sind, im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
4. Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 ZPO im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
5. Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KapMuG im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
6. Die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
7. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG (einschließlich solcher nach § 99 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 132 Abs. 3 Satz 1 AktG) im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
8. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 27 EGAktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
9. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 189 Abs. 3 Satz 1 und § 191 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 und § 132 Abs. 3 Satz 1 AktG im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
10. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.

11. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 12 Abs. 1 SpruchG im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
12. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 Satz 2 AktG im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
13. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG und nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB, jeweils in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG, im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
14. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 2 und § 320 Abs. 3 Satz 3 AktG sowie nach § 293 Abs. 1 Satz 5 und § 320 Abs. 3 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
15. Bleibt frei.
16. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 293c Abs. AktG und nach § 327c Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 AktG und § 318 Abs. 5 Satz 3 HGB im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.
17. Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 5 EGAktG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG im Turnus mit dem 1. Zivilsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Heinrichsmeier**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Willner**

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf**

RiinObLG **Dr. Löffler**

RiinObLG **Dr. Schwegler**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats, die Mitglieder des 7. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 5. Strafsenats.

3. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden nach Art. 99 Abs. 2 PAG.

Vorsitzender:

VPräsObLG **Horn**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Odersky**

Weiteres Mitglied:

RiObLG **Dr. Lang**

Vertreterin:

RiinObLG **Raab-Gaudin**

Im Übrigen sind zur Vertretung zunächst die Mitglieder des 2. Zivilsenats berufen, sodann diejenigen des 1. Zivilsenats.

II. Strafsenate

1. Standorte

Der 1. und der 2. Strafsenat (jeweils zugleich Bußgeldsenat) bestehen in Bamberg. Der 3. und der 4. Strafsenat bestehen in Nürnberg. Der 5., der 6. und der 7. Strafsenat bestehen in München.

2. Allgemeine Grundsätze

a) Revisionen in Strafsachen

Die Revisionsverfahren in Strafsachen werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise den jeweils in Bamberg, Nürnberg und München bestehenden Strafsenaten zugewiesen. Der 1. Strafsenat und der 2. Strafsenat, der 3. Strafsenat und der 4. Strafsenat sowie der 5. Strafsenat, der 6. Strafsenat und der 7. Strafsenat erhalten im Turnus abwechselnd jeweils ein Verfahren.

Gehen an einem Tag mehrere Revisionen ein, so sind diese kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen. Gehen an einem Tag Revisionen mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Angeklagten dem Turnus zuzuteilen.

Wird die Revision unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. f) findet insoweit keine Anwendung.

b) Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Straf- und Bußgeldsenats

Die Verfahren über Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 1. und des 2. Straf- und Bußgeldsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls Vornamens, des Angeklagten einzutragen.

Wird die Rechtsbeschwerde (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

c) Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats

Die Verfahren über Rechtsbeschwerden gemäß Nr. 3. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag

Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls Vornamens, des Verurteilten einzutragen.

Wird die Rechtsbeschwerde (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Buchst. e) findet insoweit keine Anwendung.

d) Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats

Die Verfahren über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG gemäß Nr. 2. der Geschäftsaufgaben des 3. und des 4. Strafsenats werden diesen Senaten im Wechsel zugewiesen.

Alle Eingänge an Anträgen nach § 23 Abs. 1 EGGVG sind kalendertageweise in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens, des Antragstellers einzutragen.

e) Zuleitungs- und sonstige richterliche Verfügungen an den Standorten

Veranlasst ein Eingang an einem der Standorte der Straf- und Bußgeldsenate eine Zuleitungsverfügung oder eine sonstige in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich zugewiesene richterliche Verfügung, so ist die Sache im AR-Register einzutragen. Bei einem Eingang am Standort der Straf- und Bußgeld-

senate in Bamberg wird sie der Vorsitzenden des 1. Strafsenats, bei einem Eingang am Standort der Strafsenate in München dem Vorsitzenden des 5. Strafsenats und bei einem Eingang am Standort der Strafsenate in Nürnberg dem Vorsitzenden des 4. Strafsenats zugewiesen.

f) Erneute Befassung

Wird gegen eine Entscheidung nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Bayerische Oberste Landesgericht erneut ein Rechtsmittel zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist für dieses Rechtsmittelverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem das erste Rechtsmittel in dieser Sache zugewiesen war.

Dasselbe gilt, wenn das Bayerische Oberste Landesgericht mit der Sache bereits in anderer Weise befasst war und die Sache erneut an das Bayerische Oberste Landesgericht gelangt.

Für Anhörungsrügen und Anträge nach § 356a StPO (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung) ist ohne Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

Wird eine Sache nach Aufhebung einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts an dieses oder an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem die (aufgehobene) Entscheidung in dieser Sache zugewiesen war.

g) Turnusfortschreibung

Die Turnusse des Jahres 2022 werden weitergeführt. Die Korrektur eines fehlbehandelten Eingangs berührt die Zuständigkeit der Senate für die bis dahin im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

1. Straf- und Bußgeldsenat (Bamberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 2. Straf- und Bußgeldsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 2. Straf- und Bußgeldsenat.
3. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Strafsenats oder Straf- und Bußgeldsenats gegeben ist.

Vorsitzender:
VRiObLG Titze

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:
RiinObLG Krause

Weiteres Mitglied:
RiObLG Held

Vertreter:
Die Mitglieder des 2. Straf- und Bußgeldsenats.

2. Straf- und Bußgeldsenat (Bamberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg im Turnus mit dem 1. Straf- und Bußgeldsenat.
2. Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, im Turnus mit dem 1. Straf- und Bußgeldsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Schiener**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Gieg**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Aman**

Vertreter:

Die Mitglieder des 1. Straf- und Bußgeldsenats.

3. Strafsenat (Nürnberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 4. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 4. Strafsenat.
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 4. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Hilzinger**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Greger**

Weitere Mitglieder:

RiObLG **Schaffer**

RiObLG **Prof. Dr. Walter**

Vertreter:

Die Mitglieder des 4. Strafsenats.

4. Strafsenat (Nürnberg)

Geschäftsaufgaben:

1. Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
2. Die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit diese Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betreffen, im Turnus mit dem 3. Strafsenat.
3. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 StVollzG und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 JGG im Turnus mit dem 3. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Hoefler**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Wißmann**

Weiteres Mitglied:

RiObLG **Weyde**

Vertreter:

Die Mitglieder des 3. Strafsenats.

5. Strafsenat (München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 6. und dem 7. Strafsenat.

Vorsitzender:

VPräsObLG **Horn**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Lang**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Odersky**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 6. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 7. Strafsenats, die Mitglieder des 1. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 2. Zivilsenats.

6. Strafsenat (München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 5. und dem 7. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Stackmann**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Raab-Gaudin**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Odersky**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 7. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 5. Strafsenats, die Mitglieder des 2. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 1. Zivilsenats.

7. Strafsenat (München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 5. und dem 6. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG **Noll**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Kalomiris**

Weiteres Mitglied:

RiinObLG **Raab-Gaudin**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats, die Mitglieder des 1. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 2. Zivilsenats.

III. Weitere Senate

Vergabesenat

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 171 Abs. 1 und 2 GWB) sowie die in Vergabesachen dem Beschwerdegericht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zugewiesenen Entscheidungen.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Heinrichsmeier**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Willner**

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf**

RiinObLG **Dr. Löffler**

RiinObLG **Dr. Muthig**

RiObLG **Niklaus**

RiinObLG **Dr. Schwegler**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 7. Strafsenats, die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 5. Strafsenats.

Ist mündlich verhandelt worden, verbleibt es bis zu der aufgrund der mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung bei der Besetzung, in der der Verhandlungstermin stattgefunden hat.

Kartellsenat

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind.

Vorsitzende:

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Schmidt**

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Schwegler**

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf**

RiinObLG **Dr. Muthig**

RiObLG **Niklaus**

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 2. Zivilsenats, die Mitglieder des 5. Strafsenats, die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 7. Strafsenats.

Landesberufsgericht für die Heilberufe
(Nürnberg)

Vorsitzender:

VRiObLG **Hilzinger**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Greger**

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

VRiObLG **Dr. Hoefler**

Vertreter:

Die Mitglieder des Landesberufsgerichts nach dem Baukammergesetz.

Untersuchungsführer:

VPräsAG **Leuzinger** (Amtsgericht Nürnberg)

Vertreterin des Untersuchungsführers:

RiinOLG **Justen** (Oberlandesgericht Nürnberg)

Landesberufsgericht nach dem Baukammergesetz
(Nürnberg)

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Hoefler**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG **Dr. Wißmann**

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG **Weyde**

Vertreter:

Die Mitglieder des Landesberufsgerichts für die Heilberufe.

Untersuchungsführer:

VPräsAG **Leuzinger** (Amtsgericht Nürnberg)

Vertreterin des Untersuchungsführers:

RiinOLG **Justen** (Oberlandesgericht Nürnberg)

Disziplinargericht für Notare
(München)

Vorsitzender:
VRiObLG Noll

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
RiObLG Dr. Kalomiris

Weitere berufsrichterliche Mitglieder:
RiObLG Hagspiel
RiinObLG Raab-Gaudin

Vertreter in dieser Reihenfolge:
RiObLG Dr. Lang
RiinObLG Odersky

Als Beisitzer aus den Reihen der Notare sind ernannt:
Notar Dr. Löffler
Notarin Dr. Maniak
Notar Dr. Regler
Notarin Siegler

Die Amtszeiten der Mitglieder des Disziplinarsenats für Notare enden zu folgenden Zeitpunkten:

VRiObLG Noll,
RiObLG Dr. Kalomiris (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden),
RiObLG Hagspiel
RiObLG Dr. Lang (Vertreter)
jeweils mit Ablauf des 31. Januar 2024,

RiinObLG Odersky (Vertreterin)
mit Ablauf des 31. Dezember 2026,

RiinObLG Raab-Gaudin
mit Ablauf des 12. Juni 2028,

Notar Dr. Löffler,
Notarin Dr. Maniak,
Notar Dr. Regler,
Notarin Siegler
jeweils mit Ablauf des 31. Januar 2024.

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (München)

Geschäftsaufgabe:

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit nicht der 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zuständig ist.

Vorsitzender:

VRiObLG **Dr. Stackmann**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Raab-Gaudin**

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiinObLG **Odersky**

Vertreter:

Die Mitglieder des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (München)

Geschäftsaufgabe:

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit diese vom Bundesgerichtshof unter Aufhebung einer Entscheidung des 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zurückverwiesen worden sind. Alle bis zum 31. Dezember 2021 eingegangenen Verfahren werden dem 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zugewiesen.

Vorsitzender:

VRiObLG Noll

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Kalomiris

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG Dr. Lang

Vertreter:

Die Mitglieder des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

IV. Güterichtertätigkeit (München)

1. Als Güterichterinnen für Verweisungen nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

RiinObLG von Geldern-Crispendorf
RiinObLG Raab-Gaudin

2. Die Tätigkeit im Senat hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichterin.
3. Die Geschäftsverteilung der Güterichterinnen ist auf der Güterichtergeschäftsstelle hinterlegt.

C. Große Senate

Beim Bayerischen Obersten Landesgericht sind ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet. Die Großen Senate bilden die Vereinigten Großen Senate.

I. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzende:

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Schmidt**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

VPräsObLG **Horn** für den 3. Zivilsenat

Weitere Mitglieder:

RiinObLG **von Geldern-Crispendorf** für den 1. Zivilsenat

RiinObLG **Dr. Schwegler** für den 1. Zivilsenat

VRiObLG **Dr. Heinrichsmeier** für den 2. Zivilsenat

RiinObLG **Willner** für den 2. Zivilsenat

RiinObLG **Odersky** für den 3. Zivilsenat

Vertreter:

Die weiteren - nicht bereits für einen anderen Zivilsenat entsandten - Mitglieder des Zivilsenats, für den das zu vertretende Mitglied in den Großen Senat für Zivilsachen entsandt ist, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

II. Großer Senat für Strafsachen

Vorsitzende:

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Schmidt**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

VPräsObLG **Horn** für den 5. Strafsenat

Weitere Mitglieder:

VRiObLG **Titze** für den 1. Strafsenat

VRiObLG **Dr. Schiener** für den 2. Strafsenat

VRiObLG **Hilzinger** für den 3. Strafsenat

VRiObLG **Dr. Hoefler** für den 4. Strafsenat

VRiObLG **Dr. Stackmann** für den 6. Strafsenat

VRiObLG **Noll** für den 7. Strafsenat

Vertreter:

Die weiteren Mitglieder des Strafsenats, für den das zu vertretende Mitglied in den Großen Senat für Strafsachen entsandt ist, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

III. Vereinigte Große Senate

Vorsitzende:

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts **Dr. Schmidt**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

VPräsObLG **Horn**

Weitere Mitglieder:

Die weiteren Mitglieder des Großen Senats für Zivilsachen und des Großen Senats für Strafsachen.

München, den 26. Juni 2023

Das Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts

gez.

Dr. Schmidt, Präsidentin

gez.

Hilzinger, Vorsitzender Richter

gez.

Dr. Schiener, Vorsitzender Richter

gez.

Dr. Lang, Richter

gez.

Dr. Muthig, Richter

gez.

Raab-Gaudin, Richterin

gez.

Dr. Schwegler, Richterin